

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1880.

---

### N. XVII. Verordnung

vom 9. Juli 1880.

die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden, sowie die Behandlung der nach §. 167 der Civilprozeßordnung zum Zweck der Zustellung niedergelegter Schriftstücke betreffend.

Im Anschluß an die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Reichs-Postverwaltung vom 27. Decbr. 1879 und 19. April 1880 über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Postzustellungsurkunden verordnen wir mit Höchster Genehmigung **Seronissiml.** was folgt:

1) Ob auf dem zu 1 der Bestimmungen vom 27. Decbr. 1879 bezeichneten Wege die Nachsendung eines zum Zwecke der Zustellung der Post zu übergebenden Briefes zu verlangen sei, ist bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen durch die Behörde oder den Beamten, welche die Zustellung angeordnet haben, bei andern Zustellungen durch die betreibende Partei zu bestimmen.

2) Der Gerichtsschreiber hat eintretenden Falles das zuzustellende Schriftstück, oder wenn er die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, den derselben zu übergebenden Brief der erlassenen Bestimmung gemäß mit dem erforderlichen Vermerke zu versehen.

3) Der Gerichtsschreiber hat in der Aufschrift des der Post zu übergebenden Briefes das Verlangen der Nachsendung nur auf Grund des erwähnten Vermerkes des Gerichtsschreibers oder auf Anweisung der Partei, in deren Auftrag die Zustellung erfolgen soll, zu vermerken.

4) Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte haben die bei ihnen nach §. 167 der Civilprozeßordnung niedergelegten und von dem Empfangsberechtigten nicht ab-

Zust. Sch. Rudolst. Gesetzsammlung XXXI.

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Juli 1880.